

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
	Landschaftsbau:	3
1.1.1	Zweck, Nutzung	3
1.1.2	Art und Umfang	3
1.2	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2	Angaben zur Baustelle	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.1.1	Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung	6
2.1.2	Nächster Ort	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.2.1	Straße	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	6
2.3.1	Zur Baustelle	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.5.1	Plätze für Baustelleneinrichtung	11
2.6	Gewässer	11
2.6.1	Wasserstände	11
2.7	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	11
2.8	Schutzbereiche und -Objekte	11
2.8.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	12
2.8.2	Bäume und Flurgehölze	12
2.8.3	Biotope	12
2.8.4	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	12
2.8.5	Vermutete Bodenfunde	12
2.9	Anlagen im Baubereich:	13
2.9.1	Leitungen	13
2.10	Öffentlicher Verkehr im Baubereich:	14
2.10.1	Straßenverkehr	14
3	Angaben zur Ausführung	14
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	14
3.1.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	14
3.2	Bauablauf	15
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	15
3.3	Abfälle	15
3.4	Beweissicherung	15
3.4.1	Gebäude und Anlagen	15
3.5	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
3.6	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	17
3.7	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	17
3.7.1	Bestandsunterlagen	17
4	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	18
4.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	18

Nachfolgend wird Auftraggeber durch AG und Auftragnehmer durch AN abgekürzt.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit zu besichtigen.

Landschaftsbau:

1.1.1 Zweck, Nutzung

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Rodung des Baufeldes zum Bau eines KVPs an der AS B47/B271 bei Monsheim.

1.1.2 Art und Umfang

Rodung von ca. 1600 m² Strauchfläche und ca. 13 Bäumen unterschiedlicher Durchmesser.

Die Arbeiten müssen im Bereich der Maßnahme bis 28.02.2027 abgeschlossen sein!

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:

Dem AN zu übertragene Auftraggeberaufgaben gemäß BaustellV

a) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und ggf. anpassen

Die Erstellung und ggf. Anpassung des SiGe-Planes gemäß Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden dem AN übertragen.

Der SiGe-Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung und dem geplanten Bauablauf und unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer aufzustellen. Technische Nebengebote sind im Falle der Beauftragung entsprechend zu berücksichtigen.

Der SiGe-Plan beinhaltet

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht
- die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen
- die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und
- die abstimmende Koordination gegenüber anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

Die Darstellung hat in übersichtlicher Form zu erfolgen. Hierzu liegen bei verschiedenen Stellen, z. B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unverbindliche Musterpläne sowie Leitfäden zur Erstellung des SiGe-Planes vor. Derartige Muster sind jeweils konkret auf die Baumaßnahme abzustellen. Eine pauschale Übernahme bzw. die Verwendung von schematischen Pflichtenheften und Aufstellungen als SiGe-Plan genügen nicht.

Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs müssen die daraus sich ergebenden Veränderungen im SiGe-Plan leicht nachvollziehbar sein.

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Es empfiehlt sich, bei der Aufstellung der SiGe-Planung die Inhalte des Baustelleneinrichtungsplanes und des Bauablaufplanes bereits zu berücksichtigen.

Der SiGe-Plan besteht zumindest aus

1. Deckblatt mit

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Name/Anschrift des AN
- Name/Anschrift/Tel.-Nr. des AN-Vertreters für die Leitung der Ausführung
- Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Koordinators nach BaustellV
- Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV
- Inhaltsangabe über die nachfolgenden Einzelteile

2. Beschreibender Teil mit

- Konkret auf die Baustelle bezogenen Organisationsregeln (erste Hilfe; Arbeitsplätze/Verkehrs- und Fluchtwege/Unterkünfte; persönliche Schutzausrüstungen und dgl.)
- Auflagen/Gefährdungen aus der Umfeld-Situation und daraus sich ergebende Anweisungen an die Beschäftigten (Hochspannungsleitungen; Arbeiten neben öffentlichen Verkehr und dgl.)
- Angaben zur Koordination Hauptunternehmer/ Nachunternehmer/ Unternehmer ohne Beschäftigte
- Angaben zur Koordination mit anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen

3. Planteil

- Entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. alternativ:
im Sinne BaustellV ergänzter Baustelleneinrichtungsplan des AN und
im Sinne BaustellV ergänzter Bauzeitenplan des AN.
- Ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen.

b) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

1. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden dem AN für die in den Verbindungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme
(und ggf. für die folgende gleichzeitig bzw. zeitweise sich überschneidende weitere Baumaßnahmen (Baustellen) mit folgenden vertraglich vereinbarten/voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen:

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit)

.....*) übertragen

*) *kursive Ergänzung: Ausnahmefall, im Regelfall zu streichen*

2. Für folgende, weitere Baustellen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit den unter 1. genannten Baustellen überschneiden, sind eigene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zuständig bzw. vorgesehen:

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit, ggf. Name des AN, ggf. Name des Koordinators)

.....
..

.....
..

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten zu lassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und abstimmen. Prüfen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes.
- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV.
- Kontrolle der Vorankündigung(en).
- Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenverordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustelle(n) unter 1. zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Kontrolle der Absicherung der Baustelle(n) unter 1. mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des AG.
- Abstimmungen führen mit den unter 2. Angegebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen der Baustelle(n) unter 1. und 2.; Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des AN.

Bei Bedarf:

Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

c) Vorankündigung erstellen, aushängen und ggf. Anpassen

Bei Baustellen gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übermitteln.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Hierfür ist ein Verantwortlicher zu benennen.

1.2 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Entfällt

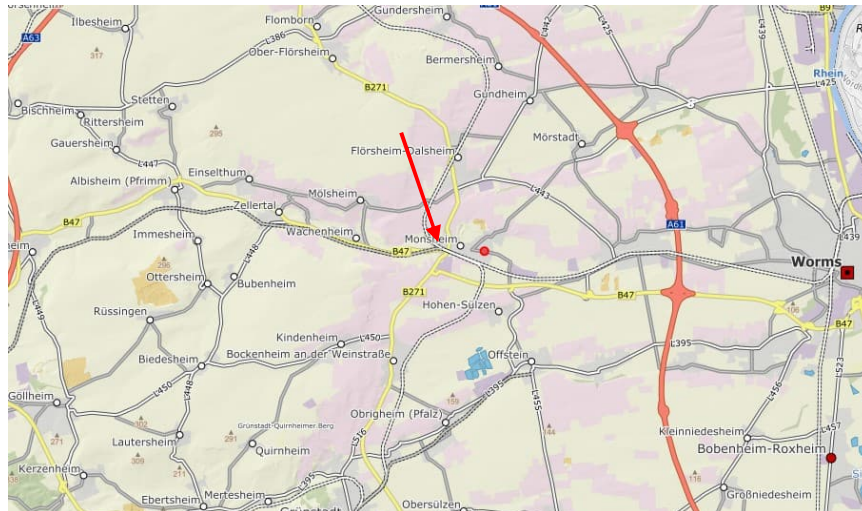
2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

2.1.1 Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Die Rodungsstellen befinden sich im Bereich der L 455.

(Alle Aufnahmen + Planausschnitte LBM Worms und aus dem GEO Portal).



2.1.2 Nächster Ort

Monsheim

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Fahrbahnverschmutzungen durch Baustellenfahrzeuge des AN müssen unverzüglich beseitigt werden.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Als Zufahrtswege stehen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht verkehrspolizeilich gesperrt sind, zur Verfügung.

Zusätzliche Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrswegen zur Baustelle, Zuwegungen innerhalb der Baufelder sowie Zugänge und Zufahrten auf Bauteile und zu Bauteilen sind grundsätzlich und ausschließlich Sache des AN.

2.3.1 Zur Baustelle

Die Zuwegungen im Bereich der Baustelle sowie die Unterhaltung derselben hat der AN selbst zu besorgen und sind von ihm an Ort und Stelle zu erkunden.

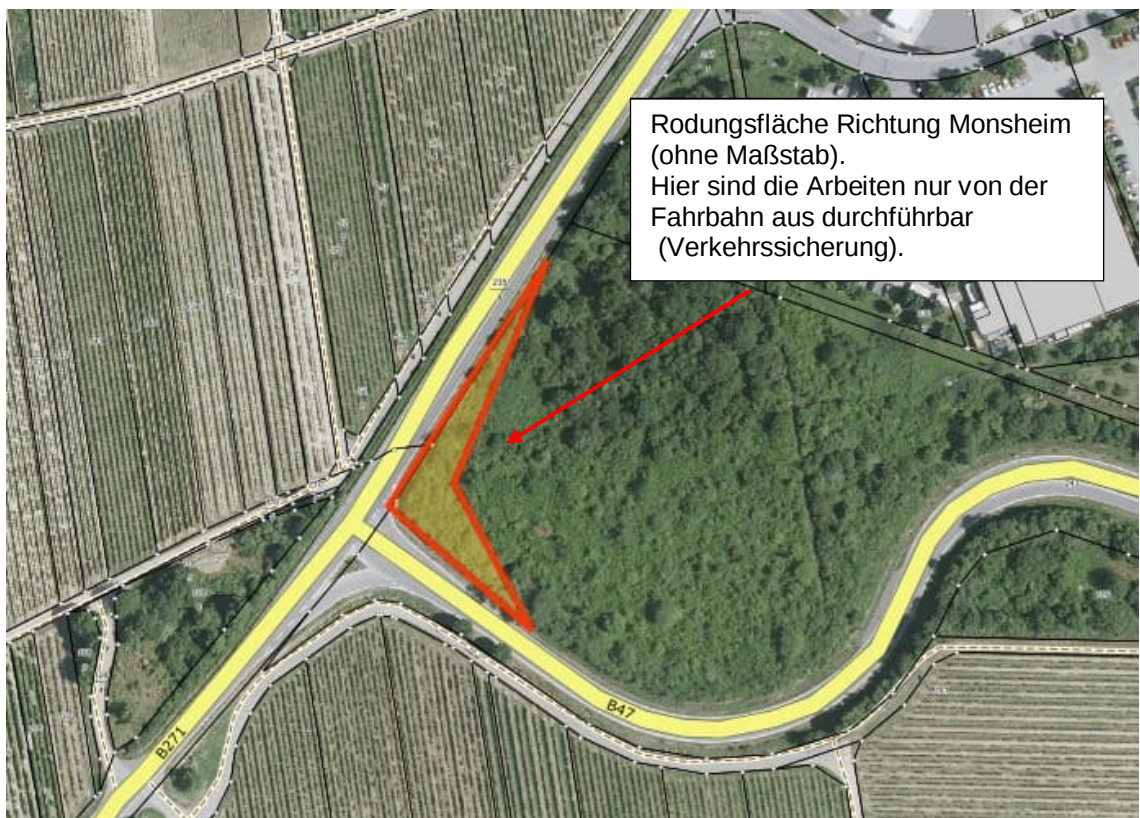
Die Wege sind während der Bauausführung so in Ordnung zu halten, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Nach Beendigung der Arbeiten sind evtl. Veränderungen der Zuwegungen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

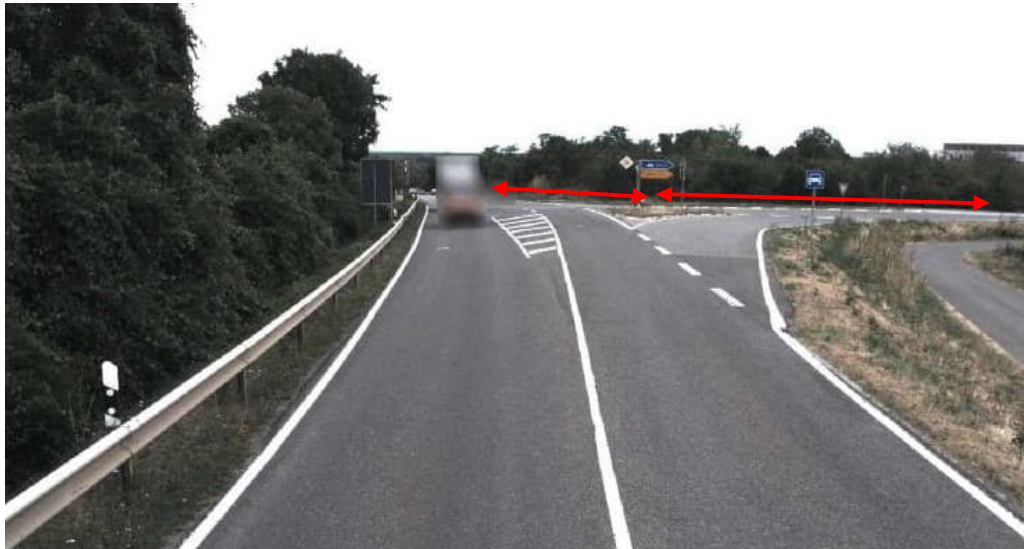


Zuwegung über angrenzende Wirtschaftswege bzw. über die Fahrbahnen der B 47
(Verkehrssicherung).

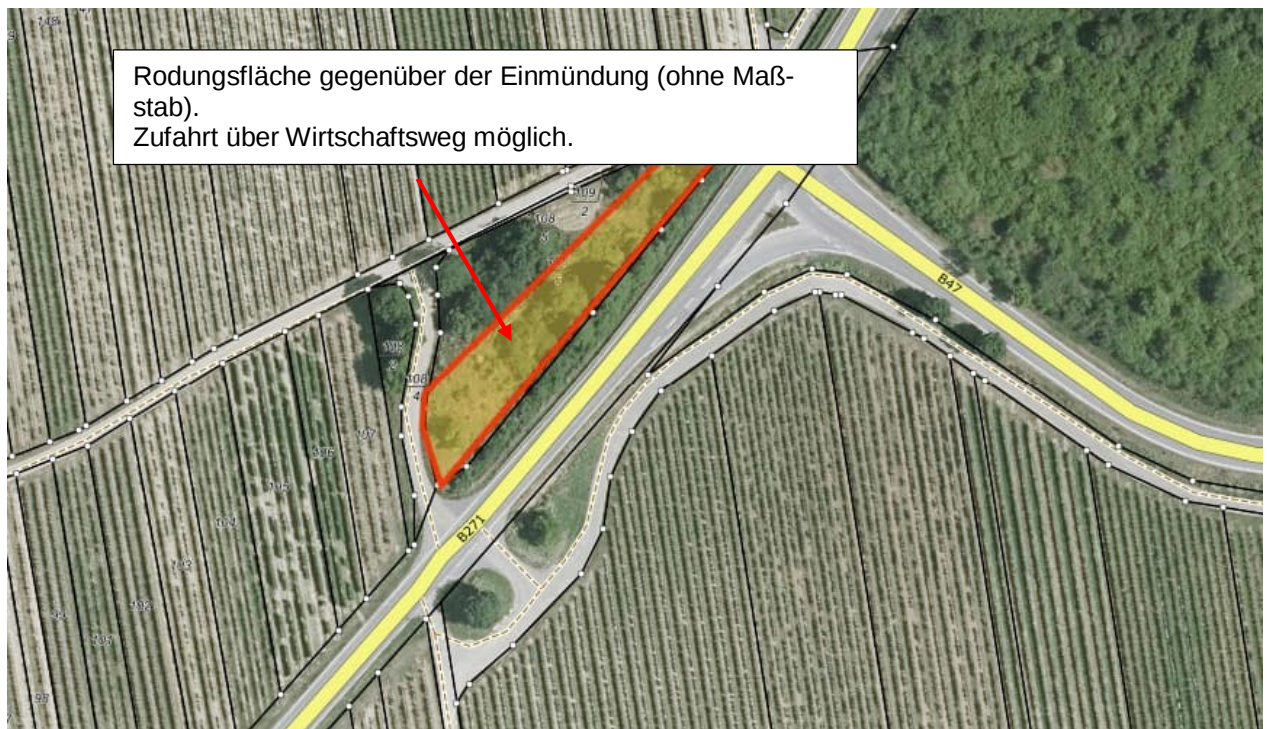


Rodung der 4 Bäume vor dem AS B47 /B271





Blick aus Richtung Grünstadt auf den Anschluss
Die Pfeile markieren den Bereich für den eine VS erforderlich ist.



Zufahrt nur über Wirtschaftsweg – Schutzplanken.



Die Arbeiten dürfen nur von einem geprüften Sachkundigen für Baum- Habitat Strukturen oder vergleichbar durchgeführt bzw. begleitet werden. In den Bäumen befinden sich etliche Höhlungen die vor der Fällung fachkundig zu beurteilen sind.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze einschließlich Lagerplätzen für Oberboden sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Bei der Zwischenlagerung von gefährlichem Abfall (z. B. Böden) auf o. g. unbefestigten Grundstücken aus der Disposition des AN sind technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern (u. a. Abdeckung und Unterlage). Erforderliche Genehmigungen für das Zwischenlager sind durch den AN einzuholen. Die Kosten für die Zwischenlagerung und Genehmigungen sind in die jeweiligen Ordnungsziffern einzurechnen.

Die entsprechenden Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Zu erhaltender Bestand vorhandenen Aufwuchses ist hierbei zu beachten.

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung

Können vom AG nicht angeboten werden.

2.6 Gewässer

Die Funktionsfähigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahme sicherzustellen.

Die jederzeitige schadlose Ableitung des Oberflächenwassers im gesamten Baubereich und des Einflussgebietes ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

2.6.1 Wasserstände

Für den Schutz der Baustelle vor Beschädigung und Zerstörung durch Wasserstände bis einschließlich 20-jährigem Hochwasserereignis trägt der AN die Gefahr.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Sofern für die Lieferung bzw. Ablagerung von Bodenmassen keine Entnahme- bzw. Ablagerungsstelle vom AG zur Verfügung gestellt wird, ist diese vom AN selbst zu beschaffen. Dafür sind dem AG vor Ausführung folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung des Eigentümers oder der Eigentümer der Entnahmestelle, dass die Erdmassen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschreibung der Entnahmestelle ist beizufügen.
- Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die Seitenentnahme bzw. die Ablagerung der Bodenmassen genehmigt ist. Zuständige Behörden sind die Kreisverwaltungen bzw. Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Die Kosten für Beschaffung, das Einholen der Nachweise und Genehmigungen für Seitenentnahme und Ablagerungsstellen, für Abfuhr und Ablagerung von Erdmassen, Straßenaufbruch und unbelasteten Bauschutt in Erd- oder entsprechenden Mülldeponien bzw. für die Wiederaufbereitung sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.8 Schutzbereiche und -Objekte

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckungs- u. Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte und Grenzsteine etc. müssen erhalten bleiben und sind zu sichern.

Werden die Punkte jedoch verändert oder beschädigt, so hat der AN die zuständigen Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Beseitigung oder Veränderung von amtlichen Punkten im Zuge der Maßnahme notwendig, so trägt der AG die Kosten für Einmessung und Neufestsetzung.

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Weiterhin wird auf die nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen, die u. a. bei der Durchführung der Baumaßnahme beachtet werden müssen, jeweils in ihrer neuesten Fassung hingewiesen:

- a. Gesetz über die Beseitigung von Abfällen - AbfG
- b. Landesgesetz zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes (LabfG) für das Land RLP
- c. Bundesimmissionsschutzgesetz
- d. Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz

2.8.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

keine

2.8.2 Bäume und Flurgehölze

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - und die RAS-LP4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen müssen beachtet werden.

Im Bereich bestehender Gehölzbestände ist vom AN darauf zu achten, dass zusätzliche Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vermieden werden. Material oder Erdablagerungen sind hier nicht zulässig.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) des Landes Rheinland-Pfalz sowie der dafür ergangenen Verordnungen müssen in ihrer jeweils neuesten Fassung bei der Baudurchführung beachtet werden.

Ökologisch wertvolle Bereiche, Tabuzonen, Bäume, Flurgehölze und Vegetationsflächen müssen gemieden und ggf. geschützt werden.

2.8.3 Biotope

Ökologisch wertvolle Biotope müssen gemieden und ggf. geschützt werden.

2.8.4 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Die Wahl der Arbeitsgeräte und die Arbeitsweise sind auf Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte abzustimmen. In unmittelbarer Nähe sämtlicher Gebäude ist nach Möglichkeit nur statisch zu verdichten. Sollte eine dynamische Verdichtung notwendig sein, ist dies mit dem AG abzustimmen und vor Beginn der Verdichtung eine Beweissicherung durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte durch Staub, Erschütterung und Lärm usw. nicht beeinträchtigt und Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906 Abs. 2 BGB vermieden werden.

2.8.5 Vermutete Bodenfunde

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - sind zu beachten. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich dem AG und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Sollten Kampfmittel irgendwelcher Art gefunden werden, ist der

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz

Leit- u. Koordinierungsstelle

Postfach 320125

56044 Koblenz-Rübenach

Tel.: 02606/961114

Fax.: 02606/961235

E-Mail: kmrdlks@web.de

unverzüglich zu verständigen.

Das weitere Vorgehen ist mit dem Kampfmittelräumdienst und dem AG abzustimmen.

2.9 Anlagen im Baubereich:

2.9.1 Leitungen

Auf die Erkundigungspflicht des AN vor Inangriffnahme der Bauarbeiten wird hier nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Dem AG sind Leitungen im Bereich der Rodungsfläche bekannt (Zuleitung zur anliegender Bebauung)

Zusatz für Telekommunikationsleitungen:

„Alle anfallenden Arbeiten an Telekommunikationsleitungen (z. B. Kabel/Rohre aufnehmen, seitlich sichern und/oder neu/wiederverlegen) werden von der Deutschen Telekom AG separat beauftragt und abgerechnet.

Entscheidungen über die Anerkennung und Höhe von Erschwerniszuschlägen für die Arbeit im Nahbereich von im Baufeld verbleibende Telekommunikationsanlagen sind in der konkreten Bauphase mit der Deutschen Telekom AG herbeizuführen und dem Träger der Straßenbaulast gesondert nachzuweisen.“

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Des Weiteren muss der AN die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG jede notwendige, straßenbaubedingte Änderung oder Sicherung/Verlegung sowie entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Entsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen, so dass der AG die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich zur Sicherung/Verlegung auffordern kann, damit die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah herbeigeführt werden können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die evtl. Herstellung von Suchschlitzen/-gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

2.10.1 Straßenverkehr

Die angesprochenen Straßen sind durchschnittlich stark befahren (Schwerverkehr).

Die Landesstraße und die anliegenden öffentlichen Straßen sind für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben.

Der Durchgangsverkehr darf auf keinen Fall weder gestört noch behindert und gefährdet werden. Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind Aufgabe des AN und sind nach Zustimmung des AG in Zusammenarbeit mit der zuständigen Straßenmeisterei und den örtlichen Verkehrsbehörden vorzunehmen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die für die Verkehrssicherung verantwortliche Person des AN ist vor Baubeginn zu benennen und hat während der Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort zu sein. Die gemäß dem Merkblatt über ‚Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)‘ erworbene Qualifikation des Verantwortlichen ist nachzuweisen.

Der AN hat unmittelbar nach Zuschlagserteilung vor Eingriff in den Verkehrsraum eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Hierfür ist der Namen des für die Absicherung der Baustelle Verantwortlichen, sowie dessen Stellvertreter zu nennen, sowie Angaben über den Zeitraum und der Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten. Eine schematische Darstellung (Skizze) des von der Arbeitsstelle betroffenen Bereiches mit geplanter Verkehrssicherungsmaßnahme (VZ - Plan) ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Die StVO vom 04.12.2010 schreibt in §35 Abs.6 vor: Personen, die beim Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum eingesetzt sind, müssen bei der Arbeit außerhalb von Gehwegen auffällige Warnkleidung tragen. Das Nichtbefolgen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daher ist bei allen Arbeiten auf der Straße, bzw. in Straßennähe das Tragen von Warnkleidern Pflicht.

Die Baustellenfahrzeuge, die im Verkehrsraum halten, müssen mit einem zusätzlichen Warnblinklicht ausgestattet sein.

Der AG erlässt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde die verkehrspolizeiliche Anordnung. Für die Erteilung der Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 261 der Anlage zu § 1, 2. Abschnitt, Buchstabe B der "Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)" vom 31.07.2017 erhoben. Die Beträge in den Klammern gelten für Rahmenanordnungen wie z. B. bei Sammel- oder Jahresverträgen.

Gebühren im Regelfall:	175,00 € (350,00 €)
Bei Verlängerung mit neuer Verkehrsführung oder Beschilderung nochmals:	175,00 € (350,00 €)
Bei Verlängerung mit geringfügiger Änderung:	70,00 € (140,00 €)

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs-, und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Vor Baubeginn erfolgt eine **ausführliche gemeinsame Baustelleneinweisung**, bei der für jede Fläche die Ausführungsdetails vor Ort festgelegt werden. Die Aufnahme der Arbeit kann erst nach dieser Einweisung durch den AG LBM Worms, Landespflege/Landschaftsbau, bzw. die u. U. extern beauftragte ökologische Baubegleitung erfolgen.

3.3 Abfälle

Sind gem. gültiger Auflagen zu entsorgen.

3.4 Beweissicherung

3.4.1 Gebäude und Anlagen

Sofern zwecks Zustands- und Ausführungsfeststellung vom AN zusätzliche Beweissicherungen für notwendig erachtet werden, ist die Bauüberwachung des AG an dieser Zustandsfeststellung zu beteiligen. Über diese Zustandsfeststellung wird eine gemeinsame Niederschrift, ggf. Fotoaufnahmen, gefertigt.

3.5 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Sämtliche Vermessungsarbeiten für die im LV ausgeschriebenen Arbeiten sind vom AN auszuführen. Die Kosten sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

Aufmaßverfahren

Festlegung für die Abrechnung von Leitungsgräben / Baugruben:

Maßgebend ist die DIN EN 1610 mit den Parametern Rohrdurchmesser DN/OD und Grabentiefe (vgl. Tabelle 1 und 2 DIN EN 1610)

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Bei den Erdbauleistungen, die nach Abtragsprofilen zu ermitteln sind, ist der AG vor Beginn der jeweiligen Abtragsarbeit rechtzeitig (mind. zwei Tage vorher) zu benachrichtigen.

Lieferscheine für die OZ's, deren Abrechnung auf „Tonnen“ erfolgt, sind dem AG grundsätzlich sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Anlieferung auszuhändigen. Gleiches zählt auch für vergleichbare OZ's, bei denen Lieferscheine für den Abrechnungsnachweis etc. benötigt werden.

Abrechnungsgrundlagen

Die Grundlage der Mengenermittlung sind die Verfahrensbeschreibungen nach REB.

Für Nachtragsangebote ist die folgende Nummerierung vorgeschrieben:

Abschnitt:	90; 92; 94	Nachträge
Unterabschnitt	01	Nachtrag Nr.1
Position	0001	Nachtragsposition Nr. 1

Rechnungsstellung

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausgezahlt, außer der AN liefert nachprüfbar anderslautende Nachweise.

Der Mehraufwand für die Erstellung von getrennten Rechnungen für die in den HVA B-StB Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen Ziffer 3 aufgezählten Leistungen ist in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Seit 01.04.2025 sind alle Rechnungen gem. §1 und §3 der E-Rechnungsverordnung Rheinland – Pfalz unabhängig vom Auftragswert elektronisch einzureichen. Die Einreichung muss über einen der folgenden Kanäle erfolgen:

- ☐ ZRE-Portal Rheinland-Pfalz: <https://e-rechnung.service.rlp.de/rechnungseingang>
- ☐ Peppol-Netzwerk: <https://peppol.org>

Für das ZRE-Portal ist eine einmalige Registrierung mit Ihrem ELSTER-Zertifikat im „Mein Unternehmenskonto“ erforderlich; anschließend hinterlegen Sie dort eine gültige E-Mail-Adresse für Rückmeldungen (keine „No-Reply“-Adresse).

Bei Peppol-Anbindung ist keine weitere Registrierung erforderlich.

<https://e-rechnung.service.rlp.de/>

**Weitere Erläuterungen
siehe beigefügtes Merkblatt!!**

Die Zweitausfertigungen in PDF-Form sind jeweils mit den beizufügenden Unterlagen (Originale wie Aufmaßblätter, Lieferscheine, Nachtragsangebote, etc.) an die Bauüberwachung nach Angaben des AG zu schicken. Darüber hinaus gehende Ausfertigungen sind den HVA B-StB Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Rechnungsstellung

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausgezahlt, außer der AN liefert nachprüfbar anderslautende Nachweise.

Die Anschrift der MSM lautet:

MSM Erbes Büdesheim

Alzeyer Straße 16

55234 Erbes-Büdesheim

Tel.: 06731 / 99675-0

Fax: 06731 / 99675-20

E-Mail: SM-ErbesBuedesheim (@) Lbm-worms.rlp.de

Leiter: Ewald Pfaffenrath

Vertreter: Jörg Scheu

Verwaltungskraft: Marie-Christine Zahn

Strassenwärtermeister: Theo Grosser

Alle Ausfertigungen sind jeweils mit den beizufügenden Unterlagen an die Bauüberwachung nach Angaben des AG zu schicken. Darüberhinausgehende Ausfertigungen sind den besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Jeden weiteren Schriftverkehr, z.B. Nachtragsangebote, Aufmäße, Planungsunterlagen etc. senden Sie bitte an die bekannte postalische Anschrift der jeweiligen Regionaldienststelle und der zuständigen Bauüberwachung.

3.6 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Zuschlagserteilung werden wir die zur Ausführung freigegebenen Unterlagen dem Auftragnehmer in einfacher Ausfertigung übergeben.

Während der Rodung und Aufstellung des Zaunes hat der Auftragnehmer mindestens eine Ausfertigung der Ausführungsunterlagen, wie Leistungsbeschreibung, Ausführungspläne, auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten.

Die auszuführenden Arbeiten liegen im Zuständigkeitsbereich der MSM Erbes Büdesheim. Bauaufsicht, Aufmaß und Abrechnung erfolgt durch die MSM Erbes Büdesheim.

3.7 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

3.7.1 Bestandsunterlagen

Der Versorgungsträger vor Ort.

4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

4.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- | | |
|--|---|
| ☒ ZTV E-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2017, (ZTV E-StB 17), FGSV |
| ☐ ZTV Ew-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14) FGSV |
| ☐ ZTV Beton-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton mit den Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 04/2013
Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07) FGSV |
| ☐ ZTV Asphalt-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) FGSV |
| ☐ ZTV BEA-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13) FGSV |
| ☐ ZTV SoB-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe 2004/Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04) FGSV |
| ☐ ZTV BEB-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen
Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB) FGSV |
| ☐ ZTV Fug-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) FGSV |
| ☐ ZTV Pflaster-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
Ausgabe 2006 (ZTV Pflaster-StB 06) FGSV |
| ☐ ZTV A-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) FGSV |
| ☐ ZTV LW | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) FGSV |

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

- | | |
|--|--|
| ☒ ZTV La-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05) FGSV |
| ☐ ZTV Baum-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2004 (ZTV Baum-StB 04) FLL |
| ☐ ZTV Großbaum-
verpflanzung | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern
Ausgabe 2005 (ZTV Großbaumverpflanzung) FLL |
| ☐ ZTV M | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
Ausgabe 2013 (ZTV M 13) FGSV |
| ☒ ZTV-SA | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 1997/2001 (ZTV-SA 97) FGSV, mit Änderungen gemäß BMV ARS 18/1999 vom 17.08.1999, Verkehrsblatt Verlag |
| ☐ ZTV FRS | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Ausgabe 2013, Fassung 2017 (ZTV FRS 2013, Fassung 2017) FGSV |
| ☒ ZTV Verm-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01) FGSV |
| ☐ ZTV VZ | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
Ausgabe 2011 (ZTV VZ) FGSV |
| ☐ ZTV-ING | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
Ausgabe 01/2018 (ZTV-ING) FGSV, BAST |